

Merkblatt für Auslandsunfälle

BELGIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Belgien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und Belgien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Belgien?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) und die Polizei (fr. *Police*; nl. *Politie* Tel. 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Auch **Sachschäden** sollten polizeilich aufgenommen werden.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Belgien nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Belgien gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in Belgien**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der belgischen Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ unter 0800 250 260 0 kostenlos abgefragt werden oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Reparaturkosten werden gegen Vorlage der quitierten Reparaturrechnung oder eines Schadensgutachtens erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Reparaturrechnung oder Schadensgutachten. Wegen der Schadenminderungspflicht sollte die gegnerische Versicherung zur Begutachtung aufgefordert werden, bevor ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben wird. Bei geringfügigen Schäden werden meist auch Kostenvoranschläge akzeptiert, die Versicherung kann aber unter Umständen einen eigenen Gutachter schicken, zumindest wenn sich das Fahrzeug noch in Belgien befindet.

Fiktive Abrechnung: Die Abrechnung auf Basis eines belgischen Sachverständigengutachtens (unter Umständen auch eines Kostenvoranschlags) ist in der Regel unproblematisch. Auch Gutachten großer deutscher Sachverständigenorganisationen werden meist anerkannt. Im

Rahmen fiktiver Abrechnung wird üblicherweise auch die Mehrwertsteuer ersetzt, auch wenn das Fahrzeug nicht repariert wird.

➤ **Totalschaden**

Nach belgischem Recht liegt ein Totalschaden vor, wenn eine Reparatur technisch unmöglich ist oder wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Beim Totalschaden wird der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Schadensgutachten wie bei Reparaturkostenerstattung.

➤ **Gutachterkosten**

Da die gegnerische Versicherung das Recht hat, selbst einen Gutachter zu schicken, werden eigene Gutachterkosten nur – und häufig erst gerichtlich – erstattet, wenn eine einvernehmliche Begutachtung nicht möglich war und die Versicherung auf Aufforderung zur Begutachtung und Fristsetzung nicht reagiert hat.

➤ **Wertminderung**

Eine Wertminderung wird in Belgien grundsätzlich nicht ersetzt, allenfalls bei sehr neuen Fahrzeugen, die nicht älter als ein Jahr sind und die einen sehr schweren Schaden aufweisen.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden für die Dauer der Schadenfeststellung sowie die Reparaturdauer bzw. die notwendige Dauer der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs (beim Totalschaden üblicherweise pauschal 15 Tage) ersetzt, soweit der tatsächliche – meist berufliche – Bedarf nachgewiesen wird. Es muss aber mit erheblichen Abzügen von ca. 20 % für ersparte Eigenkosten gerechnet werden.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Statt Mietwagenkosten kann auch eine Nutzungsausfallentschädigung verlangt werden, die sich nach der sog. Indikativen Tabelle bei PKW pauschal auf 20 Euro pro Tag beläuft.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten zur Reparaturwerkstatt werden gegen Rechnungsvorlage erstattet.

➤ **allgemeine Unkosten**

Die Erstattung von allgemeinen Unkosten ist umstritten. Nach der sog. Indikativen Tabelle wird eine Pauschale zwischen 62 und 125 Euro empfohlen. Außergerichtlich bieten Versicherungen oftmals nur den Mindestbetrag an.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Erstattung gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung.

➤ **Finanzierungskosten**

Finanzierungskosten sind erstattungsfähig, wenn eine Vorfinanzierung mit eigenen Mitteln nicht möglich ist.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Schmerzensgeld wird nach tabellarischen Pauschalsätzen kumulativ für unterschiedliche Verletzungsfolgen ersetzt. Auch Angehörigenschmerzensgeld wird nach Pauschalsätzen erstattet. **Heilbehandlungskosten**, die nicht von Krankenversicherungen oder -kassen getragen werden, werden grundsätzlich übernommen. Besuchskosten naher Angehöriger können unter Umständen geltend gemacht werden, wenn die Erforderlichkeit nachgewiesen wird. Ein Erwerbsschaden in Form von **Verdienstausschlag** oder Einkommensverlust muss konkret belegt werden, ein **Haushaltsführungsschaden** kann nach Pauschalen abgerechnet werden.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a., Rückstufungsschäden in der Vollkaskoversicherung, Entschädigung für Urlaubsunterbrechung, Schockschäden.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Die Verjährung beginnt ab dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der haftenden Person Kenntnis erlangt hat, längstens aber nach 20 Jahren.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die belgische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V.

www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

➤ Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.

➤ Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines belgischen ADAC Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10.).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Außergerichtliche und gerichtliche Anwaltskosten müssen grundsätzlich vom Geschädigten selbst getragen werden. Bei Obsiegen im gerichtlichen Verfahren wird in der Regel ein Pauschalbetrag erstattet. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und Belgien

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 11/2024